



**Begründung:**

Mit Wirkung vom 01.01.2007 wurde das Kulturbüro als wirtschaftlich selbstständiger, optimierter Regiebetrieb betrieben und die Buchhaltung dieses Betriebes außerhalb des städtischen Kernhaushaltes nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR), geführt.

Nachdem im Jahr 2015 die Abschlüsse 2012 und 2013 und im Jahr 2016 der Abschluss 2014 vom Rat beschlossen wurden, konnte der Abschluss 2015 erstellt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat nach Beendigung der Abschlussarbeiten im Dezember 2016 die Prüfung des Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes „Kulturbüro Emden“ für das Jahr 2015 in der Zeit von Januar 2017 bis Februar 2017 durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem als Anlage zur Vorlage 17/0235 beigefügten Schlussbericht vom 14.02.2017 dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und stellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kulturbüros dar. Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Kulturbüros wieder und stellt mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend dar.

Nach § 4 der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen ist der Jahresabschluss kommunaler Einrichtungen, die nach § 139 Abs. 1 NKomVG geführt werden, analog des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Das ordentliche Ergebnis 2015 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 66.590,77 € und im außerordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 66.590,77 € ab. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses wird durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen. Nach der Zuführung und der Entnahme bezüglich des Jahresergebnisses 2015 beträgt die Gesamtrücklage aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses insgesamt 0,00 €.

**Mitwirkungsverbot:**

Bezüglich des Beschlusses über die Entlastungserteilung besteht gemäß § 41 NKomVG ein Mitwirkungsverbot für den Oberbürgermeister. An den Beratungen über die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes kann er jedoch teilnehmen.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine.

**Anlagen:**

- Schlussbericht